

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 20 26/75

für den Bereich Haupt- / Ringstraße / Steinweg

Diese Planung soll die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung in dem angegebenen Bereich bilden. Sie entspricht den Zielen der Landesplanung und regelt die bauliche Nutzung nach den tatsächlichen Gegebenheiten, wie sie sich im Laufe der Stadtentwicklung ergeben haben. Die 8-gesch. Wohnbebauung im Ortsteil des Planbereichs fördert das Bemühen, in den Nahbereichen der S-Bahn-Haltpunkte eine vertretbare Verdichtung der Wohnbebauung vorzunehmen.

Zur Realisierung der Verkehrsplanung sind dort, wo das Grundeigentum nicht im Besitz der Stadt Kettwig steht, bodenordnende Maßnahmen notwendig. Mit den derzeitigen Eigentümern werden bezüglich Übernahme des Straßengeländes durch die Stadt entsprechende Vereinbarungen angestrebt. Im äußersten Falle sind hinsichtlich dieser privaten Grundstücksteile für Verkehrsanlagen Enteignungen nach §§ 85 ff. BBauG. vorzunehmen.

Die der Gemeinde durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten betragen:

--

Für den Straßenbau - Anteil der Stadt 143.000,-- DM.

Vermerke:

1. Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) -BBauG.- vom 11.3.1971 - 12.4.1971 einschl. öffentlich ausgelegt.
Kettwig, den 13.4.1971


Stadtdirektor



b.w.

2. Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan erneut ab 27.4.1971 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Kettwig, den 1.6.1971



Stadtdirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical stroke, positioned to the right of the printed name 'Stadtdirektor'.